

11.05.2026  
Stellungnahme

# ZUM GEBÄUEMODERNISIERUNGSGESETZ (GMODG)

## **Vorbemerkung:**

Der Landesverband Erneuerbare Energie NRW e.V. (LEE NRW) begrüßt, dass die lange Debatte um das Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) endlich in einem konkreten Gesetzesentwurf mündet. Zu lange sorgte die Diskussion rund um das Gesetzesvorhaben für Verunsicherung in der Branche und den privaten Haushalten. Eine erfolgreiche Transformation des Wärmesektors kann nur gelingen, wenn die unterschiedlichen Technologien der Erneuerbaren-Branche ausgewogen berücksichtigt und mit einer langfristigen, zukunftsfesten Infrastrukturplanung verknüpft werden. Ob der nun vorliegende Entwurf des GModG allerdings tatsächlich die notwendigen Rahmenbedingungen dafür schafft, ist aus Sicht des LEE NRW mehr als fraglich. Vielmehr ist anzunehmen, dass die Rückschritte gegenüber dem aktuellen Gebäudeenergiegesetz, insbesondere die Abschaffung der 65-Prozent-Regelung in § 71 GEG und die Streichung des Betriebsverbots fossiler Brennstoffe ab 2045 in § 72 Absatz 4 GEG, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern deutlich verlängern.

Ebenso fraglich ist, ob der Gesetzesentwurf nun tatsächlich Planungssicherheit schafft. So fordert die Europäische Gebäuderichtlinie (EPBD) Maßnahmen, damit fossile Energieträger ab 2040 nicht mehr in Heizsystemen eingesetzt werden. Dem entgegenstehend sieht die im Entwurf vorgesehene Biotreppe im Jahr 2040 allerdings nur einen Anteil von 60 % erneuerbarer Brennstoffe vor und lässt damit erhebliche fossile Restanteile zu. Insgesamt ist ein Ausstiegspfad aus fossilen Gasen zu begrüßen. Da allerdings kein Zielwert von 100 % erneuerbarer Gase vorgesehen ist, liegt dieser nicht vor. Damit sind nicht nur die vorgesehenen Quoten für grüne Gase insgesamt nicht ambitioniert genug, auch ist deren Einsatz im Gebäudesektor zu hinterfragen. Grüne Gase sind nur begrenzt verfügbar und sollten dort eingesetzt werden, wo die Elektrifizierung technisch oder wirtschaftlich an ihre Grenzen stößt. Gerade im Bereich

der Gebäudewärme liegen allerdings bereits heute kostengünstigere Alternativen zu Gasen vor. Insgesamt ist durch die unambitionierte Ausgestaltung der Biotreppe und den damit verbleibenden Restanteilen fossiler Brennstoffe mit deutlichen Mehremissionen sowie Kostenbelastungen für Verbraucherinnen und Verbraucher durch steigende CO<sub>2</sub>-Preise und geopolitische Unsicherheiten zu rechnen.

### **Zu § 43 Absatz 1**

Grundsätzlich beinhaltet der Entwurf des GModG die richtige Absicht fossile Brennstoffe durch erneuerbare Brennstoffe zu ersetzen. Erneuerbare Brennstoffe bieten auch grundsätzlich die Möglichkeit den Gebäudesektor zu dekarbonisieren. Allerdings ist der in § 43 Absatz 1 GModG-E enthaltene Ausstiegspfad bei Weitem nicht ambitioniert genug, um den Heizsektor hinreichend schnell zu dekarbonisieren, zudem ist die Verfügbarkeit grüner Gase begrenzt und ein großflächiger Einsatz im Gebäudesektor wenig sinnvoll.

Vorgesehen ist, dass ab 2029 mindestens 10 %, ab 2030 mindestens 15 % und ab 2040 mindestens 60 % der bereitgestellten Wärme aus erneuerbaren Ölen oder Gasen stammen. Der LEE NRW betrachtet diesen Ausstiegspfad als nicht ambitioniert genug und kritisiert ihn scharf. So findet das Zieljahr der Klimaneutralität 2045 keine Erwähnung. Damit stellt der Entwurf des GModG einen Rückschritt zum GEG dar, welches den Einsatz fossiler Brennstoffe längstens bis zum 31. Dezember 2044 erlaubt (vgl. § 72 Absatz 4 GEG). Auch fernab vom fehlenden finalen Ausstiegsdatum mangelt es dem Entwurf an Ambition. So liegt der vorgesehene Anteil erneuerbarer Brennstoffe von 10 % ab 2029 hinter dem aktuell ab 2029 vorgesehenen Anteil erneuerbarer Brennstoffe von 15 % in mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten Heizungsanlagen (vgl. § 71 Absatz 9 GEG). Weiter sind für das Jahr 2040 fossile Restanteile von planmäßig 40 % vorgesehen, was deutlich zu viel ist. Dieser Wert steht im eindeutigen Widerspruch zur Europäischen Gebäuderichtlinie (EPBD), die Maßnahmen fordert, damit fossile Energieträger ab 2040 nicht mehr in Heizsystemen eingesetzt werden. Eine Nicht-Einhaltung wird höchstwahrscheinlich rechtliche Konsequenzen sowie damit verbunden Strafzahlungen an die Europäische Union zur Folge haben, die es allein aus volkswirtschaftlichen Gründen zwingend zu verhindern gilt. § 43 Absatz 1 GModG-E sollte daher um einen 100-Prozent-Anteil bis 2045 ergänzt werden.

Fossile Restanteile, wie sie durch den vorliegenden Entwurf im Gasmix verbleiben würden, stellen für Verbraucherinnen und Verbraucher enorme Kostenrisiken dar. Steigende CO<sub>2</sub>-Preise und geopolitische Unsicherheiten durch die Abhängigkeit externer Rohstoffmärkte würden die Betriebskosten von Heizkesseln und Ölheizungen tendenziell erhöhen und großen Risiken aussetzen. Besonders Mieterinnen und Mieter sind hier eine vulnerable Gruppe, da die Wahl des Heizsystems nicht in ihrer Hand liegt. Auch die durch § 5a Absatz 3 GModG-E gegebene Kostenaufteilung hilft hier nur bedingt, da Kostenschocks fossiler Energieträger, wie sie aktuell durch den Krieg in Iran spürbar sind, nicht abgedeckt sind.

Darüber hinaus entstehen nicht nur unmittelbar bei Verbraucherinnen und Verbrauchern Kosten, sondern auch volkswirtschaftlich. Durch den Fortbestand von Öl- und vor allem Gasheizungen entsteht die Pfadabhängigkeit, große Teile des Gasnetzes weiterzubetreiben - auch in Regionen, in denen ein Rückbau langfristig sinnvoll und kosteneffizienter wäre. Um die Wärmewende in Deutschland erfolgreich und kosteneffizient zu gestalten, müssen das Strom- und das Wärmesystem langfristig zusammengedacht werden. Die Elektrifizierung des Wärmesystems ist hier von herausragender Bedeutung, da die Wärmepumpe das effizienteste Heizsystem ist. Ob es hingegen volkswirtschaftlich sinnvoll ist, weite Teile des Gasnetzes zu erhalten, ist aus Sicht des LEE NRW mehr als fraglich.

Insgesamt ist auch der sprunghafte Anstieg der Zielwerte zu kritisieren. Ein gleichmäßiger Aufwuchs würde für Markt und Infrastruktur deutlich verlässlichere Entwicklungspfade schaffen. Eine sprunghafte Quotensteigerung hingegen schafft Investitionsunsicherheiten. Vor allem Anlagenbetreiber benötigen langfristig kalkulierbare Rahmenbedingungen, um Produktionskapazitäten, Infrastruktur und Lieferketten aufzubauen. Wenn Anforderungen über Jahre vergleichsweise niedrig bleiben und dann kurzfristig stark ansteigen, besteht die Gefahr, dass notwendige Investitionen zu spät erfolgen. Ein stufenweiser, kontinuierlicher Ausbau hingegen ermöglicht eine bessere Abstimmung zwischen Infrastruktur, Angebot und Nachfrage und vermeidet starke Preissprünge für Verbraucherinnen und Verbraucher. Darüber hinaus erhöht ein verzögerter Hochlauf das Risiko langfristiger fossiler Lock-in-Effekte. Niedrige Anfangs- und Zwischenquoten würden so bis zum sprunghaften Anstieg Investitionen in fossile Technologien anreizen.

Daneben gibt der LEE NRW kritisch zu bedenken, dass erneuerbare Gase nur in begrenztem Umfang verfügbar sind und ein breiter Einsatz im Gebäudesektor keine sinnvolle Nutzung darstellt. Grüne Gase sollten aufgrund ihrer begrenzten Verfügbarkeit vorrangig im Wärmemarkt dann zum Einsatz kommen, wenn diese dem Ziel der Absicherung der Elektrifizierung des Wärmesektors dienen. Das Zusammenspiel aus stromgeführter, dezentraler KWK und der Kombination mit Wärmepumpen erweist sich hier als besonders effizient, um Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit miteinander in Einklang zu bringen. Ebenfalls sinnvoll ist ein Einsatz in den Temperaturbereichen, in denen andere Technologien keine Anwendung finden können. Besonders energieintensive Industriesektoren, für die eine Elektrifizierung ihrer Prozesse nur schwer möglich ist, sollten vorrangig als Abnehmer grüner Gase fungieren. Dies würde nicht nur den Markt für grüne Gase anreizen, sondern auch ihren Anteil an der Wärmeversorgung erhöhen und Liquidität schaffen. Die Versorgung von Privathaushalten mit grünen Gasen sollte künftig für dicht bebaute, städtische Regionen mit einem hohen Wärmebedarf vorgehalten werden, wo erneuerbare Alternativen technisch und kosteneffizient nicht umsetzbar sind. Bestehende Infrastrukturen können somit weiterhin sinnvoll genutzt und eine erneuerbare Wärmeversorgung gleichzeitig sichergestellt werden. In den allermeisten Bereichen dezentral organisierter Wärmeversorgung gibt es mit Wärmepumpen allerdings schlichtweg effizientere und bereits heute klimafreundlichere Alternativen. Aus Sicht des LEE NRW besteht durch den vorliegenden Entwurf des

GModG das Risiko, dass wieder vermehrt Öl- und Gasheizungen eingebaut werden, wo Wärmepumpen eigentlich die bessere Lösung wären – für Verbraucher und Klima.

#### **Zu § 43 Absatz 4**

Der LEE NRW kritisiert die Option die Vorgaben der Biotreppe durch eine Hybridwärmepumpe zu erfüllen. Dadurch, dass der Entwurf keine Mindestwärmeleistung der Hybridwärmepumpe vorsieht, bietet die Regelung ein vermeidbares Schlupfloch zur Umgehung der Biotreppe. So könnte die Installation einer Wärmepumpe mit einer zur Gebäudebeheizung kaum geeigneten Leistung möglicherweise ausreichen, um die Vorgaben der Biotreppe zu umgehen und weiter fossile Brennstoffe zu nutzen. Der LEE NRW empfiehlt dringend diese Regelungslücke des § 43 Absatz 4 GModG-E zu schließen, beispielsweise indem eine Mindestwärmeleistung der Hybridwärmepumpe ergänzt wird.

#### **Zur Streichung des § 71 sowie §§ 71b bis 71p**

Die Streichung des § 71, sowie der §§ 71b bis 71p GEG und der darin enthaltenen 65-Prozent-Regelung ist aus Sicht des LEE NRW entschieden abzulehnen. Die 65-Prozent-Regelung ist ein zentrales Instrument der Wärmewende, das gerade im Zusammenspiel mit der kommunalen Wärmeplanung seine Wirkung entfaltet. Durch die Streichung würde der Einbau fossil betriebener Heizsysteme weiterhin ermöglicht und der Anreiz zur Umstellung auf erneuerbar betriebene Heizsysteme fehlen. § 71 GEG hat einen klaren Marktrahmen geschaffen und dadurch Investitionen in klimafreundliche Technologien wie Wärmepumpen angestoßen. Die Regelung war des Weiteren technologieoffen und ermöglichte den Einsatz vielfältiger Technologien – von Wärmepumpen bis hin zu erneuerbar betriebenen Gasheizungen, wodurch regionale sowie gebäudespezifische Unterschiede beachtet werden konnten. Die Streichung der Regelung würde nicht nur einen massiven Rückschritt für die Wärmewende und den Klimaschutz als Ganzes darstellen, sondern auch massive Unsicherheiten bei Verbrauchern, Herstellern und Installateuren verursachen. Seit 2025 ist jede zweite neu installierte Heizung eine Wärmepumpe – über Bestand und Neubau hinweg. Der Wegfall des planbaren Rahmens würde ein völlig falsches Zeichen setzen und könnte den positiven Trend im Heizmarkt aufhalten – gerade, weil fossile Heizsysteme im Einbau häufig noch günstiger sind. Eine Streichung des § 71 GEG würde deshalb die Transformation des Wärmesektors massiv verzögern, zukünftige Anpassungskosten erhöhen, die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten verlängern und die notwendige Planungssicherheit für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen erheblich beeinträchtigen. Eine Streichung ist daher konsequent abzulehnen.

#### **Zur Streichung des § 72**

Die Streichung von § 72 GEG, der ein gestaffeltes Betriebsverbot für veraltete fossil betriebene Heizkessel normiert, ist ebenfalls entschieden abzulehnen, da er einen wichtigen ordnungsrechtlichen Hebel zur Beseitigung ineffizienter Bestandsanlagen darstellt. Die Regelung verfolgt ein in sich schlüssiges und ausgewogenes Konzept: Absatz 1 erfasst ausschließlich Anlagen, die vor dem 1. Januar 1991 eingebaut wurden und damit ein Mindestalter von über 35 Jahren aufweisen, während Absatz 2 für jüngere Anlagen erst nach einer Laufzeit von 30 Jahren greift – ein Zeitraum, der der technischen

Nutzungsdauer von Heizkesseln in aller Regel entspricht und Eigentümern damit keinerlei vorzeitige Investitionen abverlangt. Hinzu kommt, dass Absatz 4 das finale Betriebsverbot fossiler Brennstoffe für Ende 2044 markiert, eine vergleichbare Regelung im vorliegenden Entwurf des GModG allerdings fehlt. Damit mangelt es an einem eindeutigen Transformationspfad zur Dekarbonisierung des Wärmesektors, was einen enormen Rückschritt für die Wärmewende darstellt und entschieden abzulehnen ist.

### **Zu §§ 89, 90**

Zu begrüßen ist, dass die §§ 89 und 90 GModG-E, die die Heizungsförderung regeln, unverändert blieben. Diese legen fest, dass die Nutzung erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme oder Kälte nach Maßgabe des Bundeshaushalts gefördert werden kann. Dass diese Grundlage erhalten bleibt, ist enorm wichtig, um den positiven Trend bei der Installation von vor allem Wärmepumpen nicht auszubremsen. Wärmepumpen sind in der Anschaffung aktuell oft noch teurer als fossile Heizungsanlagen, im Betrieb allerdings langfristig günstiger und sorgen durch ihre Emissionsvermeidung auch volkswirtschaftlich für die Vermeidung negativer externer Effekte. Damit Wärmepumpen und andere effiziente, klimafreundliche Heizsysteme weiter flächendeckend ausgebaut werden, muss der Bundeshaushalt genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, um eine auskömmliche Förderung sicherzustellen.